



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Abtretung des Steuerbonus an Lieferanten	2
Ortstaxe - Befreiung von der Stempelsteuer	4
Öffentliche Körperschaften: Zahlung der IRAP mittels F24	4
Erhöhung der MwSt-Kompensierungssätze für bestimmte Holzarten .	4
Aktivierung Dienst für den Zugang zu elektronischen Rechnungen....	5

Kurse

Erste - Hilfe - Kurse	7
-----------------------------	---

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Abtretung des Steuerbonus an Lieferanten

In der Wachstumsverordnung (DL Nr. 34/2019) wurde mit Art. 10 eine weitere Möglichkeit eingeführt, den Steuerbonus für energetische Sanierungen in Form eines Rabattes vom Lieferanten zu erhalten. Wie in unserem Rundschreiben Nr. 6 vom Jahr 2017 berichtet, gab es in Vergangenheit bereits diese Möglichkeit, sofern bestimmte Kriterien erfüllt wurden.

Durch Einführung der neuen Regelung ist es für alle Privatpersonen möglich, den Steuerbonus für energetische Sanierungen (ausdrücklich ausgeschlossen sind Wiedergewinnungsarbeiten) direkt und in voller Höhe vom Lieferanten in Form eines Rabattes gewährt zu bekommen. Der Rabatt wird auf der Rechnung getrennt angeführt, wobei die Mehrwertsteuer aber weiterhin dem Gesamtbetrag unterliegt. Der Steuerbonus wird in diesem Fall an den ausführenden Handwerker bzw. Lieferanten abgetreten. Folge dessen muss die Privatperson diesen nicht mehr, wie bisher, in einem Zeitraum von 10 Jahren in der Steuererklärung in Abzug nehmen.

Die Erfüllungspflichten zur Anwendung des Steuerbonus für energetische Sanierungen bleiben unverändert. Sollten bei der Anwendung des Steuerbonus bestimmte Voraussetzungen verletzt bzw. Schwellen überschritten werden, so trägt hier weiterhin der Kunde die volle Verantwortung.



Wichtig!

Das Unternehmen bzw. der Lieferant hingegen kann den gewährten Rabatt in fünf Jahresraten mit anderen Steuern und Sozialabgaben, mittels F24 und Steuerschlüssel 6890, verrechnen. Die Verrechnung kann frühestens nach dem zehnten des Folgemonats nach erfolgter Meldung verwendet werden.

Diese Form von Rückerstattung kann nur in Anspruch genommen werden, sofern beide Parteien einwilligen. Dabei ist der Begünstigte verpflichtet, die Inanspruchnahme des Ökobonus der Agentur der Einnahmen zu melden. In der Meldung enthalten sind die Daten der Liegenschaft, die Art der energetischen Sanierung, der Name und die Daten des betreffenden Unternehmens-Lieferanten, der Gesamtbetrag der Arbeit, der Betrag der gewährten Rabatts, das Datum und schlussendlich die Zustimmung.

In einem zweiten Moment hat das Unternehmen die Gewährung des Rabattes, welcher vom Kunden gemeldet wurde, zu bestätigen.

Erst nach Zustimmung beider Vertragsparteien kann der Steuerbonus verrechnet werden. Die Meldung muss grundsätzlich bis spätestens 28. Februar des Folgejahres erfolgen.



Für viele Haus- bzw. Wohnungseigentümer, welche energetische Sanierungen durchführen, bietet die Regelung ganz neue Möglichkeiten, vor allem hinsichtlich der Finanzierung und den dadurch entstehenden Liquiditätsvorteil.

Problematisch ist dieser Gesichtspunkt aber für viele Unternehmen, welche den Rabatt gewähren. Für diese verbergen sich dahinter verschiedene Risiken, sei es finanzieller und wirtschaftlicher Art.

Achtung!

Durch die neue Regelung müssen die Unternehmen den Steuerbonus dem Kunden vorfinanzieren, bekommen aber den Betrag erst in Form von Verrechnungen in den nächsten 5 Jahren zurück.

Diese Vorfinanzierung bereitet aber für viele enorme Liquiditätsprobleme, denn sollte das Unternehmen nicht über eine ausreichende Liquiditätsreserve verfügen, so fehlen fortan finanzielle Mittel für eventuelle Investitionen und Finanzierungen. In der Praxis wehren sich bereits viele Unternehmen dagegen, um hauptsächlich genannte Probleme zu vermeiden und verweisen vorab ausdrücklich im Angebot, dass sie nicht bereit sind den Rabatt zu gewähren.

Ein weiteres Problem ergibt sich außerdem durch die zeitliche Verzögerung, welche zwischen Gewährung des Rabattes und Meldung von Seiten des Kunden entsteht. Wie oben beschrieben, kann das Unternehmen den gewährten Rabatt erst in Anspruch nehmen, sobald die Meldung erfolgt ist. Der Lieferant gewährt dem Kunden somit im vorab den Rabatt, muss aber warten bis dieser die Meldung übermittelt hat.

Beispiel

Dem Kunden wurde am 15.12.2019 der Rabatt in Rechnung gestellt und hat die Meldung für die Inanspruchnahme bis spätestens 28.02.2020 zu übermitteln. Das Unternehmen kann den gewährten Rabatt frühestens ab 10.03.2020 unter Berücksichtigung von fünf Jahresraten in Anspruch nehmen.

Da die „schnelle“ Rückerstattung den meisten Unternehmen Probleme und Schwierigkeiten bereiten wird, wurden bereits jetzt schon mehrere Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, um die Regelung zu entschärfen. So soll beispielsweise die Laufzeit der Rückerstattung verkürzt werden.

Eine weitere Möglichkeit, welche der Gesetzgeber vorsieht, um die Laufzeit der Rückerstattung des Steuerbonus zu verkürzen, besteht in der Umwälzung des Steuerbonus an die eigenen Zulieferer. Hier wird der vom Kunden gewährte Steuerbonus vom Lieferanten an den eigenen Zulieferer übertragen. Dies bringt aber auch keine konkrete Lösung mit sich, da die Probleme nur verschoben werden.

Im Bereich der gesamten Thematik gilt es somit grundsätzlich noch abzuwarten bis definitive Entscheidungen getroffen werden, um die genannten Probleme zu lösen und bestimmte Sachverhalte zu vereinfachen. Wie lange dies dauert ist aber noch fraglich.

Ortstaxe - Befreiung von der Stempelsteuer

Im Gegensatz zu früheren Klarstellungen von Seiten der „Federalberghi - Federazione delle Associazioni Italiane Alberghi e Turismo“ in welchen darauf hingewiesen wurde, dass die Ortstaxe als Umsatz gem. Art. 15, DPR 633/1972 einzustufen ist und demnach der Stempelsteuer unterliegt (falls Betrag mehr als Euro 77,47 ausmacht), wurde jetzt in einem Rundschreiben neu dazu Stellung genommen.

Im Rundschreiben Nr. 113/2019 der „Federalberghi - Federazione delle Associazioni Italiane Alberghi e Turismo“ verweist die Interessensvertretung auf Art. 5 der Tabelle von Anhang B des DPR 642/1972. Dort wird ausdrücklich festgelegt, dass bei einzuhebenden Steuern und Gebühren für Staat, Region, Provinz oder Gemeinde die Stempelsteuer nicht anzuwenden ist. Die Ortstaxe fällt somit unter genannten Punkt und ist grundsätzlich von der **Stempelsteuer befreit**.

Außerdem wird im Rundschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ortstaxe außerhalb des Anwendungsbereich der MwSt. (**Fuori Campo IVA - FCI**) liegt und nicht wie bisher Art. 15 des DPR 633/1972.

Öffentliche Körperschaften: Zahlung der IRAP mittels F24

Das Wachstumsdekret „decreto crescita“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 151) sieht vor, dass Gemeinden und öffentliche Körperschaften die monatlichen Akontozahlungen der Wertschöpfungssteuer IRAP (im institutionellen Bereich), nicht wie bisher durch Posterlagscheine, sondern mittels Vordruck F24 übermitteln müssen. Die Neuerungen gelten für alle Zahlungen ab 9. August 2019, wobei das F24 wie folgt ausgefüllt werden sollte:

Abschnitt **„Regionen“**, Steuerschlüssel (codice tributo) **3858**, Feld „Raten/Monatsbezug“: **Referenzmonat**, Feld „Bezugsjahr“: **Steuerjahr**, Fälligkeit: **16. des Monats**.

Erhöhung der MwSt-Kompensierungssätze für bestimmte Holzarten

Mit Dekret vom 27.08.2019 wurde rückwirkend ab 01.01.2019 der MwSt.-Kompensierungssatz für bestimmte Holzarten von 2% auf 6% erhöht. Nachfolgend die Übersicht. Nachdem die Erhöhung der Kompensierungssätze ab 01.01.2019 gilt, kann von den Landwirten mit Pauschalabrechnung die MwSt. in der MwSt.-Jahreserklärung „aufgeholt“ werden. Tab. A, Parte I (Prodotti agricoli e ittici):

BESCHREIBUNG	NORMALER MWST. SATZ	KOMP.-SATZ (BIS 2018)	KOMP.-SATZ (AB 2019)
Brennholz, Sägemehl	10%	2%	6%
Baumstämme, Holzstämme, Rundholz	22%	2%	2%
Kantholz	22%	2%	6%



Aktivierung Dienst für Einsicht/Zugang zu elektronischen Rechnungen

Sämtliche elektronische Rechnungen, welche über das SDI-Portal versendet und zugestellt wurden, liegen in der Regel im persönlichen Bereich der Agentur der Einnahmen (Portal „Fatture e corrispettivi“) auf. So ist es für den Steuerpflichtigen jederzeit möglich in die elektronischen Rechnungen Einsicht zu nehmen und auf die XML-Datei der elektronischen Rechnung zuzugreifen.

Jedoch hat die nationale Datenschutzbehörde die Agentur der Einnahmen hinsichtlich Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen abgemahnt. Infolgedessen ist die Agentur der Einnahmen jetzt verpflichtet, vom Steuerpflichtigen die ausdrückliche Zustimmung zur Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen (XML-Datei) einzuholen. Andernfalls muss die Agentur der Einnahmen die übermittelten elektronischen Rechnungen umgehend löschen. Bestimmte fiskalische Daten werden jedoch unabhängig von der Zustimmung des Steuerpflichtigen aufbewahrt. Diese fiskalischen Daten entsprechen sämtlichen Daten, welche in der Rechnung aufscheinen, bis auf den Rechnungstext.

Nachdem es vorkommen kann, dass es Probleme bei Zustellung bzw. Erhalt der elektronischen Rechnungen gibt, was es notwendig macht die elektronische Rechnung vom Portal der Agentur der Einnahmen abzurufen, empfehlen wir diese Zustimmung zu geben und den Dienst für die Aufbewahrung der elektronischen Rechnung zu aktivieren.

Die Aktivierung des Dienstes für die Aufbewahrung der bis zum 31. Oktober 2019 eingegangenen elektronischen Rechnungen muss innerhalb 31. Oktober 2019 über das Portal „Fatture e corrispettivi“ im Bereich „Consultazione > Fatture elettroniche e altri dati IVA“ erfolgen. Andernfalls sind diese Rechnungen und die nachfolgend eingehenden Rechnungen nicht mehr abrufbar. Bei Aktivierung des Dienstes ab 1. November 2019 werden ausschließlich jene Rechnungen aufbewahrt, welche nach Aktivierung des Dienstes in das Portal der Agentur der Einnahmen eingehen.

Die kostenlose gesetzeskonforme Archivierung der elektronischen Rechnungen über das Portal der Agentur der Einnahmen bleibt unabhängig von der Aktivierung dieses Dienstes aktiv.

Interne Buchhaltungen

Bei unseren Kunden für welche wir die Buchhaltung führen, wird die Aktivierung des Dienstes automatisch vom zuständigen Buchhalter vorgenommen.

Externe Buchhaltungen

Jene Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, bitten wir sich an uns zu wenden sofern wir diesen Dienst zur Aufbewahrung aktivieren sollen. Nach Beauftragung werden wir die entsprechenden Schritte einleiten um die Aktivierung erfolgreich abzuwickeln.



Endverbraucher

Ab 1. November 2019 können auch Endverbraucher (Privatpersonen, Kondominien, Vereine ohne MwSt.-Nr.,...) über ihren persönlichen Bereich bei der Agentur der Einnahmen („Fisconline“) Einsicht in die elektronischen Rechnungen nehmen. Um diesen Dienst in Anspruch nehmen zu können bzw. um die vollständige elektronische Rechnung abrufen zu können muss auch der Endverbraucher die Zustimmung für diesen Dienst gewähren. Andernfalls scheinen die elektronischen Rechnungen nicht im Portal der AdE auf. Die Zustimmung ist im persönlichen Bereich auf dem Portal der Agentur der Einnahmen („Fisconline“) im Bereich „Servizi per > Fatture e corrispettivi > Le tue fatture“ zu geben. Der Zugang zum persönlichen Bereich kann mit dem eigenen SPID-Zugang erfolgen.

Nachdem es für den Rechnungssteller verpflichtend ist an Endverbraucher die Rechnung in herkömmlicher Form (Papierform, PDF per Mail,...) auszuhändigen, ist die Aktivierung dieses Dienstes für den Endverbraucher nicht zwingend notwendig.

Ausserhofer & Partner



Erste-Hilfe-Kurse

In Zusammenarbeit mit der Firma Notmed GmbH haben wir für unsere Kunden folgende Erste-Hilfe-Kurse organisiert:

- **BLSD - Defibrillator**

Zertifizierung für die Benutzung von (halb)automatisierten externen Defibrillatoren

Am 14.10.2019 von 08:00 bis 17:00 Uhr Raum Bruneck

Kosten: 107,00€ pro Person zuzüglich MwSt.

Sprache: Deutsch

Begrenzte Teilnehmerzahl: 12 Personen

- **Zertifizierung regional B/C**

Erste-Hilfe-Kurs für Betriebe mit Zertifizierung regional, für die Risikogruppe B/C, Bereich Dienstleitung und Verwaltung

Am 17.10.2019 von 08:00 bis 18:00 Uhr Raum Bruneck

Kosten: 99,00€ pro Person zuzüglich MwSt.

Sprache: Deutsch

Begrenzte Teilnehmerzahl: 16 Personen

Bei Interesse können Sie sich unter der Website www.notmed.it online, oder unter der Telefonnummer +39 349 6417924 anmelden.

Notmed GmbH



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Mittwoch, 25. September 2019

Intrastat - Monatliche Meldung für August

Montag, 30. September 2019

Steuerzahlungen - Saldo + 1. Akontozahlung (IRPEF, IRES, IRAP, „Cedolare Secca“, INPS, Handelskammergebühr)

Meldung der Auslandsumsätze (esterometro) - August

Mittwoch, 16. Oktober 2019

MwSt. - Abrechnung für September

MwSt. - Split Payment für September (institutionell für öffentliche Körperschaften)

Freitag, 25. Oktober 2019

Intrastat - Monatliche Meldung für September

Intrastat - Trimestrale Meldung für das 3. Trimester

